

Brättigau, letzterer nahm seinen Wohnsitz auf Ortenstein und beide stachelten nun gegen Oesterreich auf.

kehren wir zu den inneren Verhältnissen des Bistums zurück. Hier tritt vor allem die Stadt Chur hervor. Die Reichsvogtei und damit die Territorial- und Landeshoheit über die Stadt war seit 1299 als kaiserliches Pfand in der Hand des Bischofs. Nun gab Friedrich III. am 28. Juli 1464 der Stadt die Bewilligung, die Reichsvogtei gegen Bezahlung der Pfandsumme an sich zu bringen. Diese kaiserliche Urkunde hielt die Stadt 16 Jahre hindurch geheim und erst am 24. Juli 1480 erschienen Bürgermeister und Rat im Schlosse zu Chur vor dem Bischofe und zeigten ihm eine notariell ausgefertigte Kopie derselben. Der Bischof erwiderte hierauf am 27. Juli: Er sei überzeugt, daß, wenn kaiserliche Majestät Kenntnis gehabt hätte, von den Freiheiten und Rechten des Hochstiftes, sie ein solches Mandat nicht erlassen haben würde. Er wolle nun den Kaiser unterrichten in der Hoffnung, derselbe werde das Hochstift bei seinen Freiheiten schützen. Sollte aber vom Kaiser anders entschieden werden, so werde der Bischof als getreuer Reichsfürst sich fügen.<sup>1)</sup>

Bevor der kaiserliche Entscheid eingetroffen, erschienen Bürgermeister und Rat, am 22. Februar 1481 wieder vor dem Bischofe und verlangten Aushändigung der Vogtei. Die Pfandsumme hatten sie mitgebracht. Der Bischof verweigerte die Annahme des Geldes und verwies auf den zu erwartenden kaiserlichen Entscheid, teilte auch mit, er habe wegen dieser Sache das „Gotteshaus“ auf nächsten Dienstag einberufen. Die Churer protestierten.<sup>2)</sup>

Am 6. Juli 1481 erließ sodann der Kaiser ein Mandat an die Stadt Chur. In demselben widerruft er die verlichene Begünstigung, die Vogtei einzulösen, erklärt das bezügliche Diplom für null und nichtig und befiehlt, daß ihm dasselbe wieder eingehändigt werde. Der Bischof soll in ruhigem Besitze der Vogtei gelassen werden. Dieses Mandat ließ der Bischof dem Räte am 9. August gleichen Jahres in vidi-

<sup>1)</sup> Chur-Tirol. Archiv B. f. 178.

<sup>2)</sup> l. c. f. 182.